

Anlage zu deinem Vertrag

Vertrag über Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

nach Datenschutz-Grundverordnung

Zwischen **Auftraggeber**

sowie **Auftragnehmer**

CHRONICALSde bzw. **CHRON**host

Vertreten durch:

Danir Toma

Nassachstraße 2

96149 Breitengüßbach

nachfolgend "**Auftraggeber**"

nachfolgend "**Auftragnehmer**"

Inhaltsverzeichnis

Vertrag über Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten	1
Präambel	3
1 Gegenstand der Verarbeitung	3
2 Dauer der Vereinbarung	3
3 Art und Zweck der Auftragsverarbeitung	3
4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers	4
5 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers	4
6 Pflichten des Auftragnehmers	5
7 Anfragen betroffener Personen	6
8 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen oder Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	7
9 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)	7
10 Vertragsbeendigung	8
11 Vergütung	8
12 Haftung und Schadensersatz	8
13 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl	8
Anlage: Technische & organisatorische Maßnahmen	10
Anlage: Datenschutzbeauftragter	11

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, welche sich aus Verträgen zur Datenvereinbarung in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit den Verträgen im Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten ("Daten") des Auftraggebers verarbeiten.

1 Gegenstand der Verarbeitung

Dieser Vertrag regelt Rechte und Pflichten der Auftraggeber und Auftragnehmer (nachfolgend "Parteien") im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten und umfasst alle vereinbarten Aufträge zur Datenverarbeitung (nachfolgend "Hauptverträge"), welche seitens des Auftraggebers beim Auftragnehmer beauftragt werden. Dabei ergänzt dieser Vertrag die jeweiligen Hauptverträge.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art.28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standard-Datenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

2 Dauer der Vereinbarung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist ist an die jeweiligen Kündigungsfristen der jeweiligen Hauptverträge gebunden.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

3 Art und Zweck der Auftragsverarbeitung

Aus diesem Vertrag ergeben sich Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO):

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
3. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 6 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
6. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.

Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.

5 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind im Kundenportal des Auftragnehmers hinterlegt und können dort eingesehen und bearbeitet werden. Der Auftraggeber bestätigt, damit einverstanden zu sein und auch die Online-Benutzeroberfläche zur Konfiguration im Kundenportal des Auftragnehmers zu kennen und benötigte Informationen damit stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch über das Kundenportal die Nachfolger bzw. die

Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

6 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
2. Der Auftragnehmer wird die innerbetriebliche Organisation innerhalb seines Verantwortungsbereiches so gestalten, dass diese den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der DatenschutzGrundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.

Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen wird auf die genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO verwiesen (Vgl. Anlage zu technischen und organisatorischen Maßnahmen).

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

3. Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Artt. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen).
4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

5. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

6. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
7. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

8. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.

Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung nicht erforderlich.

9. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. [Ziff. 5 dieses Vertrages](#) durchführen.
10. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

7 Anfragen betroffener Personen

1. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

8 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen oder Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.

Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.

9 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

1. Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern oder Subunternehmen ist dem Auftragnehmer gestattet. Alle Subunternehmen-Verhältnisse des Auftragnehmers, welche zum Zeitpunkt der Schließung dieses Vertrages bestanden, sind im folgenden Punkt gekennzeichnet.

2. Es gilt folgende Liste der Subunternehmer:

Name und Anschrift	Beschreibung der Teilleistungen
Cloudflare Germany GmbH - Rosental 7, c/o Mindspace, 80331 München	Sicherheitslösungen
diva-e Datacenters GmbH - Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main	Rechenzentrum
Google Ireland Limited - Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland	Rechenzentrum
maincubes one GmbH - Tilsiter Straße 1, 60487 Frankfurt am Main	Rechenzentrum
PHP-Friends GmbH - Duisburger Straße 375, 46049 Oberhausen	Rechenzentrum
Contabo GmbH - Aschauer Straße 32a, 81549 München	Rechenzentrum
Hetzner Online GmbH - Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen	Rechenzentrum
netcup GmbH - Daimlerstraße 25, D-76185 Karlsruhe	Rechenzentrum
1&1 IONOS SE - Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur	Rechenzentrum

3. Für die im vorherigen Punkt aufgelisteten Subunternehmer gilt die Zustimmung durch den Auftraggeber mit Abschluss dieses Vertrages erteilt.
4. Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.
5. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

10 Vertragsbeendigung

1. Dieser Vertrag erlischt mit Ablauf der Vertragslaufzeit sämtlicher übrigen Hauptverträge.
2. Wurden die zugehörigen Hauptverträge oder dieser Vertrag gekündigt endet die vertragsgegenständliche Datenverarbeitung des Auftragnehmers automatisch mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
3. Mit Abschluss der Vertragslaufzeit des jeweiligen Hauptvertrages hat der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wunsch des Auftraggebers entweder zu löschen oder diesem zurückzugeben, sofern keine weitere rechtliche Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung der betreffenden Daten, wie zum Beispiel gesetzliche Aufbewahrungsfristen, diesen daran hindern.
4. Der Auftragnehmer ist über das Ende dieses Vertrages hinaus dazu verpflichtet, sämtliche im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung erlangten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln.

11 Vergütung

1. Die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, bereits in der Vergütung des Hauptvertrages enthalten.
2. Bei folgenden Ereignissen wird der zeitliche Arbeitsaufwand in Höhe von 140,00€ je Stunde (0% MwSt gem. § 19 UStG) seitens des Auftragnehmers dem Auftraggeber in Rechnung gestellt:
 - a. Unterstützung des Auftragnehmers bei Erfüllung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen
 - b. Berichtigung oder Löschung vertragsgegenständlicher Daten in Weisung des Auftraggebers
3. Zusätzliche Kosten, welche Kosten durch Beauftragung Dritter oder gesonderter Ressourcen verursachen (z.B. Transportunternehmen, Organisation, externe Audits, Verschlüsselung, Kauf zusätzlicher Datenträger, etc.), durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, trägt vollumfänglich der Auftraggeber.

12 Haftung und Schadensersatz

Eine zwischen den Parteien im Leistungsvertrag (Hauptvertrag zur Leistungserbringung) vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, außer soweit ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

13 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich

darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

2. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
4. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
5. Es gilt deutsches Recht.

Danir Toma

CHRONICALSde

Breitengüßbach, den 13. Juni 2021

Dieses Dokument wurde digital erstellt und ist daher im Original ohne händische Unterschrift gültig.

_____, den ____:____:_____

Bitte senden Sie uns dieses Dokument unterschrieben zur Ablage zu.

Anlage: Technische & organisatorische Maßnahmen

Folgende auftragsbezogene technische und organisatorische Maßnahmen werden zur Wahrung des Schutzes und der Sicherheit von personenbezogenen Daten festgelegt.

Der Auftragnehmer legt diese Maßnahmen als Mindeststandards für den internen Umgang mit personenbezogenen Daten fest und prüft die laufende Aufrechterhaltung dieser.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- **Pseudonymisierung** von personenbezogenen Daten

- **Gewährung der Vertraulichkeit**
 - **Digitale Zugriffskontrolle:** Berechtigungsverwaltung zum Lesen, Verarbeiten oder Löschen von Daten

 - **Digitale Zugangskontrolle:** Unterbindung unbefugter Systemnutzung

 - **Physikalische Zugangskontrolle:** Zutrittskontrollen in Rechenzentren

- **Gewährleistung der Integrität**
 - **Übertragungskontrolle:** Schutz vor unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten zwischen technischen Systemen durch Einsatz von Verschlüsselung

- **Wiederherstellbarkeit** nach physischen oder technischen Zwischenfällen

- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen** in technischen Systemen

Anlage: Datenschutzbeauftragter

Bei Auftragnehmer wurde kein Datenschutzbeauftragter bestellt, weil die gesetzliche Verpflichtung hierfür nicht besteht.

Der Auftragnehmer beschäftigt weniger als 20 Personen und es liegen keine weiteren Gründe für eine Bestellung vor.